

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Porsche Approved Reparaturkostenversicherung

Teil A – Leistungen und Ausschlüsse

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den Leistungen der Porsche Approved Reparaturkostenversicherung. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

1. Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert?

Versichert ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der unter Ziffer 1.2 genannten Komponenten des im Versicherungsvertrag näher beschriebenen Personenkraftwagens, der nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

Eine den Versicherungsfall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt vor, wenn eines oder mehrere der unter Ziffer 1.2 genannten Teile seiner bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeugs aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt.

1.2 Welche Teile sind versichert?

Versichert sind alle Teile der laut Hersteller nachfolgend bezeichneten Komponenten des im Antrag näher bezeichneten zugelassenen Personenkraftwagens mit gültiger Betriebserlaubnis:

- Motor
- Kraftstoff-/Kühlsystem
- Antrieb/Getriebe
- Federung/Lenkung
- Bremssystem
- Heizung/Klimaanlage
- Elektrik
- Karosserie

Hinweis: Schäden wegen Alterung und natürlichen Verschleißes sind nicht versichert und daher grundsätzlich von der Versicherung ausgeschlossen. Siehe hierzu Ziffer 2.2.

1.3 Gibt es eine Kilometerbegrenzung?

Die Versicherung leistet unabhängig von der gefahrenen Kilometerstandangabe.

1.4 Was leistet der Versicherer im Versicherungsfall?

(1) Übernahme der Reparaturkosten

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die technisch erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten der Diagnose und Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Teile durch einen zugelassenen Porsche Partner, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des vereinbarten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (= Schaden).

Die Versicherungsleistung umfasst ausschließlich die vorgenannte Kostenübernahme. Für etwaige Mängel bei der Ausführung der Reparatur oder deren Folgen haftet der Versicherer nicht. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Ferner besteht keine Haftung des Versicherers für fehlerhaft ausgeführte Reparaturen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Porsche Partners, welcher die Reparaturarbeiten durchführt.

(2) Kostenerstattung durch den Versicherer direkt an den Porsche Partner

Eine Vorleistung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nicht. Die Abwicklung der Kostenübernahme erfolgt ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem Porsche Partner.

Eine Auszahlung angefallener oder veranschlagter Reparaturkosten an den Versicherungsnehmer sowie die Übernahme der Kosten Porsche fremder Werkstätten ist nicht vorgesehen.

(3) Obergrenze: Zeitwert

Grenze der Versicherungsleistung ist der Zeitwert des Fahrzeugs zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert eines Austauschaggregats, so beschränkt sich der Anspruch auf den kostenlosen Einbau eines Austauschaggregats.

1.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, außer in Iran, Syrien, Sudan und Nord-Korea.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Schadenursachen sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für nachfolgende Schäden:

(1) Einwirkungen von außen (insb. Unfall, Gewalteinwirkung, Diebstahl und Naturereignisse)

Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Einwirkungen aller Art von außen auf das Fahrzeug verursacht wurden, insbesondere Schäden

- a) durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art;
- b) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmutzung, Brand und Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder die durch Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- d) durch Kernenergie;
- e) die durch Tiere jeglicher Art verursacht wurden – z. B. Marderbisschäden.

(2) Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs

Schäden, die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.

(3) Eigenes Verschulden, Überbeanspruchung

Schäden durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße und bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z. B. sein Überhitzungs-, Ölmanagementschäden) oder Überbeanspruchung (z. B. Einsatz bei motorsportlichen Wettbewerben).

(4) Missachtung der Wartungsvorschriften

Schäden, die durch Missachtung der Wartungsvorschriften entstanden sind (die Wartungsvorschriften ergeben sich aus der Broschüre „Garantie und Wartung“, die Ihnen beim Kauf des Neu- bzw.- Gebrauchtwagens vom jeweiligen Händler überreicht wurde. Sollte Ihnen die Broschüre nicht mehr zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Porsche Händler.). Die Wartung kann zur Erfüllung Ihrer Wartungspflicht nach diesem Vertrag in einer Werkstatt Ihrer Wahl erfolgen, unabhängig davon was für anderweitige Garantien gilt.

(5) Unsachgemäße Instandsetzung, Wartung oder Pflege in einem nicht anerkannten Betrieb

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass das Fahrzeug zuvor in einem vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde.

(6) Fehlende Reaktion auf Werkstatt- und Rückrufaktion

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft veröffentlichten Werkstatt- und Rückrufaktionen nicht durchgeführt wurden.

(7) Unzulässige Veränderung und Tuning

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass in das Fahrzeug Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Hersteller nicht freigegeben hat (z. B. bei Tuning) oder das Fahrzeug ansonsten in einer vom Hersteller nicht freigegebenen Weise verändert wurde.

(8) Rennen

Die Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sind nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Jedoch sind Schäden an den versicherten Bauteilen, die durch die Beteiligung an Fahrtveranstaltungen und die dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, nicht versichert.

2.2 Was gilt bei Alterung und Verschleiß?

Schäden wegen Alterung und natürlichen Verschleißes sind nicht versichert und daher grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen. Alterung ist die Gesamtheit aller im Laufe der Zeit in einem Material irreversibel ablaufenden chemischen und physikalischen Vorgänge. Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d. h. Kontakt- und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

Dies gilt im Alterungs- und Verschleißfall für die folgenden aufgezählten Komponenten:

- Wischerblätter
- Reifen
- Bremsbeläge und -scheiben
- Stoßdämpfer
- Kupplungsscheiben- und Druckplatte
- Antriebsriemen inklusive Umlenk- und Spannrolle
- Zündkerzen
- Batterien
- Ausgleichsbehälter PDCC
- Kältemittel
- Alle Leuchtmittel (ausgenommen Xenon- und LED-Leuchten)
- Alle Filter, Flüssigkeiten, Öle und Fette

2.3 Was gilt bei Schäden an nicht zugelassenen Teilen?

Nicht versichert sind Schäden an Teilen, deren Verbau und Verwendung vom Hersteller nicht genehmigt wurden, sowie Teile ohne TÜV-Zulassung bzw. ohne Allgemeine Betriebserlaubnis. Nicht versichert sind in diesem Fall auch hierdurch verursachte Folgeschäden an versicherten Bauteilen.

2.4 Für welche Schäden wird keine Leistung erbracht?

(1) Optische und akustische Mängel

Nicht versichert sind optische und akustische Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen.

(2) Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Mietwagen, Übernachtung)

Nicht ersetzt werden mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen), soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.

(3) Wartung, Inspektion, Teilebeschaffung und Reinigung

Nicht ersetzt werden Kosten für isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches.

2.5 Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

(1) Vorsatz

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Teil B – Pflichten des Versicherungsnehmers

Hier finden Sie Pflichten und Obliegenheiten, die Sie zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes beachten müssen.

1. Beitragszahlung

1.1 Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Beitrages abhängig. Für Versicherungsfälle, die vor Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.2 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird der Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig geleistet, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. Obliegenheiten

2.1 Welche Obliegenheiten müssen im Versicherungsfall beachtet werden?

(1) Unverzügliche Anzeige beim Porsche Partner, der die Abwicklung übernimmt

Im Schadensfall stellt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug unter Vorlage des Versicherungsscheins bei einem anerkannten Porsche Partner unverzüglich nach Feststellung des Schadens zur Untersuchung vor und lässt diesen dort schriftlich anzeigen bzw. aufnehmen.

Der mit der Reparatur eines unter diesem Vertrag versicherten Schadens beauftragte Porsche Partner gilt als vom Versicherungsnehmer zur Schadenanmeldung und -abwicklung beim Versicherer bevollmächtigt. Eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer findet nicht statt, die Abwicklung der Kostenübernahme erfolgt ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem Porsche Partner.

1.3 Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeugs?

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über. Zur Übertragung der Versicherungspolice, teilen Sie dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters mit und übergeben ihm die Versicherungspolice. Im Anschluss daran erhalten Sie innerhalb von einem Monat vom Versicherer eine Bestätigung der Übertragung. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber/neue Fahrzeughalter ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

1.4 Was gilt bei vorübergehender Stilllegung des Fahrzeugs?

Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.

1.5 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

2.1 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2.2 Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder dessen vertragsverwaltende Niederlassung zuständig ist.

Alternativ kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

PORSCHE

© 2018 Porsche Financial Services AG. Alle Rechte vorbehalten. Porsche Financial Services AG ist ein Unternehmen der Porsche Financial Services Group.

APPROVED

2.3 Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen sind, kann der Versicherer auch dort Klage erheben.

3. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurechnen lassen.